

1.1. Investitionen im Bereich des Ministeriums für Verkehrswesen =

— Gleisbau

- Neubau von Gleisen und Weichen aller Spurweiten auf vorhandenem Unterplanum,
- Erneuerung und Auswechslung von Schienen, Schwellen, Kleineisen, Bettung und Weichen,
- spezielle Arbeiten, wie Rand- und Rangierwege, Wegübergänge, Planumsverbreiterungen sowie Gleisaufhängungen aus Schienenbündeln im Umfang der Festlegungen der Anordnung Nr. Pr. 214 vom 31. Januar 1978 über die Preise für Verkehrsbauleistungen (Sonderdruck Nr. 997 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. Pr. 214/1 vom 15. Dezember 1978 (GBl. I 1979 Nr. 16 S. 136).

Ausgenommen sind:

— Eisenbahnstreckenbau und Eisenbahntiefbau für

- Neubau, Erweiterung und Rekonstruktion von Eisenbahnstrecken und Bahnhöfen,
- Untergrundsanierungen auf bestehenden Eisenbahnstrecken und Bahnhöfen,
- Entwässerungsanlagen des Bahnkörpers,

— Gleisbau bei Neubau und Rekonstruktion von Eisenbahnbrücken im Bereich der Überbauten sowie 50 m beiderseits der Widerlager der Brücken,

— Gleisbau in Tagebauaufschlüssen,

— Straßenbahngleisbau..

Bauzeit Aufbau BE =

— Aufbau der schienenfahrbaren Wohnunterkünfte einschließlich der dazugehörigen kulturellen und sozialen Einrichtungen** der Werkstatt- und Lagerwagen, der Aufbau und Anschluß der Versorgungsleitungen auf vorhandenem Bauzugabstellplatz.

Fläche BE =

Bezugsbasis für den Gleisbau sind 1 000 m².

Die Normative Aufbau BE, Fläche BE und Bauzeit Aufbau BE beinhalten nicht:

- Bauzugabstellplätze für schienenfahrbare Bauzüge,
- Baustellenbeleuchtung längs des zu realisierenden Gleisbauvorhabens.

— Autobahnneubau in Zementbetonbauweise

Ausgenommen sind:

- Rast- und Tankstellenkomplexe,
- Autobahnmeistereien und Winterdienststützpunkte,
- Grenzübergangsstellen und sonstige Hochbauten,
- Brückenbauwerke.

Aufwand Aufbau BE/Fläche BE =

Bauhof und Baustelleneinrichtung an der Autobahntrasse.

Werkfläche =

Verkehrsfläche (Autobahntrassenlänge X 22,0 m Breite).

Bauzeit Aufbau BE =

Zeit für den Aufbau eines Bauhofes als Bestandteil der Bauzeit¹ des Investitionsvorhabens.

1.2. Investitionen im Bereich des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen =

Kabelnetze für die Deutsche Post (kanal- und erdverlegt).

Ausgenommen sind:

- Kabelerweiterungen für die Kabelnetze der Deutschen Post (kanalverlegt),
- Ortsnetzanlagen für die Kabelnetze der Deutschen Post (erdverlegt).

Investitionsvolumen =

Bei Kabelnetzen für die Deutsche Post (kanalverlegt) ist als Bezugsbasis Investitionsvolumen nur der Bauaufwand in Ansatz zu bringen.

Fläche des Investitionsvorhabens =

Produkt aus Trassenlänge und Grabenbreite.

1.3. Investitionen im Bereich der örtlichen Räte =

— Komplexer Wohnungsbaue

- Neubau von volkseigenen Wohnungen und genossenschaftlichen Wohnungen (AWG und GWG),
- gesellschaftliche Einrichtungen,
- Sekundäerschließung,
- Freiflächengestaltung des komplexen Wohnungsbaues.

Die komplexe Erschließung als Bestandteil des komplexen Wohnungsbaues beinhaltet Baumaßnahmen der Stadt- und verkehrstechnischen Sekundäerschließung ohne Freiflächengestaltung.

Investitionsvolumen =

Gesamtaufwand für die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen des komplexen Wohnungsbaues.

Fläche des Investitionsvorhabens =

Endgültig in Anspruch genommene Fläche innerhalb der Bebauungsgrenzen des jeweiligen Wohnkomplexes für

- Wohnbauten,
- gesellschaftliche Einrichtungen,
- Verkehrsbauten,
- Freiflächen.

— Gesellschaftsbau

Investitionen der technischen und sozialen Infrastruktur für Einzelstandorte außerhalb des komplexen Wohnungsbaues.

— Komplexe Rekonstruktion stadttechnischer Anlagen und Versorgungsnetze

Komplexe innerstädtische Rekonstruktion der technischen Infrastruktur im unterirdischen Bauraum einschließlich Wiederherstellung der Verkehrs-, Frei- oder anderer Flächen.

Fläche des Investitionsvorhabens =

Festgelegte Bebauungsgröße des komplexen Rekonstruktionsgebietes.

— Straßenbahngleisbau

Ausgenommen sind:

- Bahnstromversorgung,
- Fahrleitungsanlagen.

Fläche des Investitionsvorhabens =

Produkt aus Trassenlänge und Regelprofilbreite.

¹ Standard TGL 33950 — Zeitaufwandsnormative für Investitionen; Bauzeitnormative; Erarbeitung und Anwendung.